

Dienstvereinbarung
zwischen
(Dienststellenleitung)
und
Mitarbeitervertretung
über die Bildung einer Einigungsstelle gem. § 37a MVG-K

§ 1 - Bildung der Einigungsstelle

- (1) Für die Dienststelle wird eine Einigungsstelle gem. § 37a MVG-K gebildet. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entsenden jeweils mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer in die Einigungsstelle. Können sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung auf die Zahl der Beisitzer nicht verständigen, so bestimmt der Vorsitzende der Einigungsstelle nach Anhörung beider Seiten die Zahl der Beisitzer. Jeweils ein Beisitzer muss der Dienststelle angehören. Entsendet eine Seite auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch den Vorsitzenden keine Beisitzer oder erscheinen diese trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung nicht in der Verhandlung der Einigungsstelle, so ist diese gleichwohl beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitzenden der Einigungsstelle bestimmen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der Einigungsstelle durch eine Seite zustande, so entscheidet auf Antrag einer Seite und nach Anhörung beider Seiten der Direktor der Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. Die Entscheidung des Direktors ersetzt die Einigung der Parteien. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (3) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können die Person des Einigungsstellenvorsitzenden auch für zukünftige Fälle festlegen, längstens jedoch für die Dauer von zwei Kalenderjahren bzw. bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung.

§ 2 - Zuständigkeit der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist zuständig für Regelungsverlangen der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG.K.

§ 3 – Verfahren

- (1) Begehren Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung bei Gegenständen gem. § 40 MVG-K eine Regelung, so haben sie dies der anderen Seite in entsprechender Anwendung von § 39 Abs. 2 MVG-K mitzuteilen. Beide Seiten sind zur Beratung über das Regelungsverlangen verpflichtet und haben sich um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen.
- (2) Kommt in der Beratung eine Einigung nicht zustande oder nimmt eine Seite an der Beratung nicht teil, so kann jede Seite die Einigungsbemühungen für gescheitert erklären, in dem sie die Einigungsstelle anruft. Die Anrufung ist der anderen Seite schriftlich unter Benennung des Regelungsverlangens zu erklären. Mit der Anrufung ist ein Vorschlag für die Person des Vorsitzenden zu unterbreiten, soweit diese noch nicht bestimmt ist sowie ein Vorschlag für die Zahl der Beisitzer. Die andere Seite hat sich umgehend, spätestens binnen einer Woche zu erklären.
- (3) Ist die Person des Vorsitzenden bestimmt, so ist diesem das Regelungsverlangen begründet darzulegen, § 37a Abs. 4 MVG.K. Der/die Vorsitzende kann der anderen Seite vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.
- (4) Der/die Vorsitzende bestimmt das Verfahren unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nach billigem Ermessen. Die Einigungsstelle ist in ihrer Entscheidung an einen bestimmten Antrag nicht gebunden.
- (5) Wird der/die Vorsitzende von einer Seite wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet auf Antrag der ablehnenden Seite die Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. Sodann ist nach § 1 Abs. 2 zu verfahren.
- (6) Das Verfahren in der Einigungsstelle wird durch Vereinbarung von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung oder durch Beschluss beendet. Die Entscheidung der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, so dass die §§ 39 Abs. 3 – 6, 48 Abs. 2 MVG-K keine Anwendung finden.

§ 4 – Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig nach Ablauf von Monaten/Jahren unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 5 – Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder unvollständig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Regelung tritt diejenige wirksame Regelung, die der unwirksamen bzw. unvollständigen am nächsten kommt.